



Synopse

Neuregelung	Altregelung
<p style="text-align: center;">§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <p>(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.</p> <p>(2) Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.</p>	
<p>§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p>	<p>§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einen Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p>

<p>§ 7 Abs. 2 Ziffer 2.3</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Verwaltungsausschuss</p> <p>2.3 Die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten und von mehr als 25.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro.</p>	<p>§ 7 Abs. 2 Ziffer 2.3</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Verwaltungsausschuss</p> <p>2.3 Die Stundung von Forderungen</p> <p style="padding-left: 40px;">2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe</p> <p style="padding-left: 40px;">2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.000,00 Euro bis einem Höchstbetrag von 55.000,00 Euro.</p>
<p>§ 10 Abs. 2 Ziffer 2.6</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Zuständigkeiten</p> <p>2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 Euro.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Ziffer 2.6</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Zuständigkeiten</p> <p>2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall</p> <p style="padding-left: 40px;">2.6.1 von bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe</p> <p style="padding-left: 40px;">2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 Euro.</p>